

Bericht an den Landrat

Bericht der: Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

vom: 8. Februar 2017

Zur Vorlage Nr.: [2016-376](#)

Titel: **Verpflichtungskredit für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des Kantonsspitals Basel-land für die Jahre 2017 bis 2019**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2016/376

Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

betreffend Verpflichtungskredit für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des Kantonsspitals Baselland für die Jahre 2017 bis 2019

vom 8. Februar 2017

1. Ausgangslage

Mit der Erfüllung der vom Kanton Basel-Landschaft als Eigentümer erwarteten Aufgaben erbringt das Kantonsspital Baselland (KSBL) bestimmte Leistungen, die (seit Einführung der neuen Spitalfinanzierung 2012) nicht mehr über die obligatorische Krankenpflegeversicherung finanziert werden, sondern vom Kanton separat abgegolten werden müssen. Diese Extra-Leistungen werden unter dem Begriff gemeinwirtschaftliche und besondere Leistungen (GWL) zusammengefasst und betreffen:

- Universitäre Lehre und Forschung, Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten
- Notfallversorgung und Rettungsdienste
- Spitalexterne Onkologiepflege (SEOP)
- Sicherstellung der Finanzierung der Medizinischen Notrufzentrale (MNZ)

Der Regierungsrat beantragt für die Abgeltung dieser Leistungen für die Jahre 2017-2019 die Bewilligung eines Pauschalbetrags von jährlich CHF 13 Mio.; das KSBL machte einen Aufwand in der Höhe von CHF 17.7 Mio. pro Jahr geltend. In der vorangegangenen Leistungsperiode betrug der Verpflichtungskredit noch jährlich CHF 13.5 Mio. Die Reduktion von CHF 0.5 Mio. ist eine Folge der Sparvorgabe der Regierung, deren angestrebtes Ziel von 4.5 Mio. damit um rund CHF 4 Mio. verfehlt wurde. Der Regierungsrat ist jedoch der Meinung, dass eine derart signifikante Reduktion der Mittel aus Versorgungssicht nicht zielführend und finanziell nicht verkräftbar wäre. Eine Kürzung im ursprünglich angestrebten Rahmen hätte einen entsprechend grossen Leistungsabbau zur Folge, schreibt die Regierung. Zudem wird zu bedenken gegeben, dass damit das Eigentümerisiko für den Kanton Basel-Landschaft stark vergrössert würde.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die VGK behandelte die Vorlage an ihren Sitzungen vom 9. Dezember 2016 und 6. Januar 2017. Für Einführung und sachliche Fragen stand jeweils Matthias Nigg, Leiter Abt. Therapieeinrichtungen und Spitäler VGD, zur Verfügung. Ausserdem anwesend waren Regierungsrat Thomas Weber (am 9. Dezember), Generalsekretär Olivier Kungler und Jürg Sommer, Leiter Amt für Gesundheit. Am 6. Januar 2017 wurde zudem eine Anhörung durchgeführt. Anwesend waren Jürg Leuppi, Chefarzt medizinische Universitätsklinik KSBL, Christoph Lenherr, Oberarzt Medizin und Kathrin Harringer, Assistenzärztin Medizin. Die Verwaltung des KSBL war durch Urs Roth, Bereichsleiter Tarife und Verträge, vertreten.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission setzte sich im Verlaufe von zwei Sitzungen intensiv mit dem Geschäft auseinander. Die Vorlage war insgesamt sehr umstritten. Einerseits wurde beklagt, dass die Sparvorgaben der Regierung bei Weitem nicht eingehalten werden konnten. Andererseits empfindet man die GWL als eine grosse «Blackbox», die nicht transparent macht, wie kosteneffizient die gesprochenen Mittel effektiv eingesetzt werden. Mehr als den Mechanismus der GWL interessierte die Kommission daher die Verwendung der Mittel für einzelne Leistungsinhalte auf operativer Ebene, insbesondere betreffend Weiterbildung der Assistenzärzte, wozu ihr eine zur Anhörung geladene Delegation der Ärzteschaft des KSBL Auskunft gab.

2.3.1 Finanzierung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten

Das umstrittenste und mit Abstand meist diskutierte Thema betraf den Anteil der GWL an der Finanzierung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten. Dieser summiert sich für die kommende Periode beim KSBL auf jährlich CHF 3 Mio. für rund 200 Vollzeitäquivalente, was einer Entschädigung von CHF 15'000 pro voller Assistenzarztstelle entspricht. Das Kantonsspital hatte einen Aufwand von CHF 4.8 Mio. geltend gemacht. Gemäss Matthias Nigg orientierte sich der Kanton bei der Festlegung an der Minimalempfehlung der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK). Auf Nachfrage eines Kommissionsmitglieds informierte Nigg, dass lediglich die Kantone Zürich (CHF 11'900) und Zug (CHF 13'200) von tieferen Ansätzen ausgehen. Die anderen Kantone stützen sich meist ebenfalls auf die Minimalempfehlung, einzelne liegen erheblich darüber (Waadt mit CHF 45'000).

Eine Fraktion äusserte sich grundsätzlich kritisch zum System der Weiterbildungsfinanzierung, auch aufgrund der Tatsache, dass die Ärzte die einzige Berufsgruppe seien, die sich gewisse Strecken ihrer Laufbahn mit öffentlichen Geldern mitfinanzieren lassen. Zudem sei nicht klar, wie die CHF 15'000 eingesetzt würden. Wer oder was wird damit konkret finanziert? Wie viel davon geht wirklich in die Weiterbildung? Die zahlreichen Assistenzarztstellen im KSBL deuten für ein Mitglied darauf hin, dass die Assistenzärzte für ein Spital keine Belastung, sondern durchaus Gewinn bringend oder zumindest kostendeckend seien. Eine Kürzung des Betrags sollte für das Spital deshalb verkraftbar sein.

Zur Klärung dieser Frage lud die Kommission für die zweite Sitzung drei Personen aus dem medizinischen Bereich (Chefarzt, Oberarzt, Assistenzärztin) sowie einen Delegierten der Verwaltung des KSBL zur Anhörung. Die Kommission erhielt dadurch einen detaillierten Einblick in die mehrjährige spitalinterne Weiterbildung vom Staatsexamen bis zum Facharzttitel. Die fünf- bis zehnjährige Weiterbildung dient der Vertiefung der medizinischen Kenntnisse, dem schrittweisen Aneignen eines bestimmten Fachgebiets (z.B. Chirurgie oder Urologie) und dem Erlernen des dazugehörigen Handwerks. Die Assistenzärzte werden dabei eng vom Oberarzt (oder von anderen Vorgesetzten) betreut, u.a. bei Visiten oder Fallbesprechungen. Diese Art der Wissensaneignung «on the job» macht den weitaus grössten Anteil aus, während die Weiterbildung in Form von internen oder externen Kursen (in der Regel vier Wochenstunden) vergleichsweise wenig Raum einnimmt. Während der Zeit aber, in der die Ärzte nicht mit dem Patienten verbringen, können sie keine Leistung verrechnen und sind wirtschaftlich «nicht produktiv». Der Betrag von CHF 15'000 ist laut Matthias Nigg somit als eine Art Inkonvenienzentschädigung zu verstehen.

Eine (weitere) Kürzung des Betrags würde gemäss den KSBL-Vertretern das eingespielte System der Weiterbildung generell in Frage stellen. Urs Roth führte aus, dass die öffentlichen Spitäler sich dann nicht mehr im gleichen Mass um das Heranwachsen neuer Kräfte (Spitalärzte, vor allem aber Praxisärzte) kümmern könnten, sondern man mehr noch als heute auf den Import von Ärzten aus dem Ausland angewiesen wäre. Die Qualität der Weiterbildung und letztlich die Versorgungssicherheit wären dadurch gefährdet, warnte Roth. Schon jetzt liege der Anteil der GWL am Gesamt-

umsatz des KSBL mit 2.8% deutlich unter den anderen öffentlichen Spitälern und Einrichtungen der Region.

2.3.2 *Medizinische Notrufzentrale und Rettungsdienste*

Ein weiteres Thema betraf die Medizinische Notrufzentrale (MNZ), für die ein Aufwand von CHF 400'000 geltend gemacht wird. Sie funktioniert als eine kostenlose Informations- und Vermittlungsstelle für medizinische Fragen oder bei Notfällen. Einzelne Mitglieder fragten nach der Möglichkeit einer kostenpflichtigen Gestaltung des Angebots. Gemäss Urs Roth wurde dies bis jetzt nicht in Erwägung gezogen. Das Angebot trage dadurch, dass es die Patienten an die für sie richtige Stelle vermittele, vielmehr dazu bei, unnötige Kosten zu sparen. Deshalb sei es angebracht, die Schwelle auch weiterhin möglichst tief zu halten. Es handle sich bei der MNZ um ein austariertes System mit einer ausgewiesenermassen sehr wirtschaftlichen Leistungserbringung.

Die Kommission liess sich auch über die Finanzierung der Rettungsdienste am KSBL aufklären, für die Vorhalteleistungen von CHF 720'000 ausgewiesen sind und die das Mittlere und Obere Baselbiet abdecken. Ebenfalls Entschädigungen erhalten die Sanität Basel (unterer Teil des Unteren Baseliets von Birsfelden über Oberwil bis Schönenbuch; CHF 200'000), Käch/Falck (oberer Teil des Unteren Baseliets; CHF 173'000) und Paramedic (Laufental; 40'000).

2.3.3 *Mögliche Folgen einer Senkung der GWL*

Die GWL werden über einen Pauschalbetrag finanziert. Der Kanton hat als Besteller der Leistungen somit keinen direkten Einfluss auf die Finanzierung der einzelnen Bereiche. Die Verteilung der Gelder wird vom KSBL entsprechend den dafür benötigten Ressourcen vorgenommen. Entsprechend vage waren deshalb auch die Antworten auf die Fragen aus der Kommission, wie das KSBL mit einer Reduktion der pauschalen Abgeltung um z.B. eine Million Franken umgehen würde. Klar ist, dass die per Leistungsauftrag festgelegten GWL auf jeden Fall angeboten werden müssen. Gemäss Urs Roth hätte eine Kürzung zur Folge, dass die finanzielle Ausstattung zur Erbringung dieser Leistungen nicht mehr in diesem Umfang gesichert wäre. Optimierungen einzelner Angebote seien nur beschränkt möglich – z.B. bei der Medizinischen Notrufzentrale, wo sich dank einer Vergrösserung des Einzugsgebiets infolge Anschluss weiterer Kantone Synergien nutzen liessen. In den grossen GWL-Abgeltungsbereichen jedoch, so Roth, könnte eine Reduktion letztlich zu Stellenabbau führen.

2.4. **Fazit der Kommission**

Insgesamt zeigten sich die Kommissionsmitglieder eher ernüchtert über den Status Quo. Einerseits wurde bemängelt, dass die VGK den Leistungsauftrag mit den Spitälern und die dazu gehörende Rechnung lediglich absegnen kann. Es wäre vielmehr wünschenswert, wenn auf Basis einer Offerte entschieden werden könnte, was in welchem Umfang finanziert werden soll. Andererseits wurde moniert, dass die Spitäler bislang wenig Innovation erkennen liessen, um zu einer alternativen Lösung beizutragen, die dem Eigentümer mehr Gestaltungsspielraum lässt. Die Spitäler hätten sich in einem historisch gewachsenen System eingerichtet und unternehmen wenig, um diesen Modus selber zu hinterfragen. Mindestens eine Fraktion plädierte für einen Systemwechsel, um vom Mechanismus der GWL wegzukommen und erwartet in dieser Hinsicht mehr Druck von Seiten der Politik.

Der Generalsekretär wies darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Planung einer gemeinsamen Gesundheitsregion die GWL ohnehin einer Überprüfung unterzogen werden und davon auszugehen sei, dass sie markant sinken werden. Auf längere Sicht werde man sich wohl sogar auf die Abschaffung der GWL zubewegen.

Die Kommissionsmitglieder waren sich bewusst, dass ein Antasten des ausgehandelten Ergebnisses im Moment nicht opportun sei, nicht zuletzt darum, weil das KSBL 2012 schlecht finanziert aus der Verwaltung ausgelagert und in die unternehmerische Freiheit entlassen wurde. Eine zusätzliche finanzielle Belastung würde nicht nur dem Unternehmen schaden, sondern es auch im Hinblick auf die gemeinsame Spitalgruppe schwächer positionieren. Die Kommission erwartet aber Anstrengungen, um die fortdauernde Subventionierung des KSBL via GWL zu beenden.

3. Antrag an den Landrat

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt mit 11:0 Stimmen bei zwei Enthaltungen, beiliegenden Landratsbeschluss zu genehmigen.

8. Februar 2017 / mko

Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

Rahel Bänziger, Präsidentin

Beilage/n

- Landratsbeschluss (unverändert)

Landratsbeschluss

über den Verpflichtungskredit Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des Kantonsspitals Baselland für die Jahre 2017 bis 2019

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des Kantonsspitals Baselland wird für die Jahre 2017-2019 ein Verpflichtungskredit von CHF 39.0 Mio. bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 31 Abs.1 lit. b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: